

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 22/2020

28. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulassung und den Einsatz von Spuckschutzhauben gemäß § 40 Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Freistaates Sachsen (VwV-Spuckschutz) vom 30. April 2020 547

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen (VwV Polizeiorganisation – VwV PolOrg) vom 11. Mai 2020 548

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) vom 8. Mai 2020 560

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Führung einer Ersatzakte in Papier beim Sozialgericht Chemnitz vom 8. Mai 2020 571

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A 4, Dresden – Görlitz, TR-Anlage ‚Oberlausitz‘, Bau zusätzlicher Lkw-Parkstände“ (Gz.: DD32-0522/981/16-2020) vom 4. Mai 2020 572

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „B 169 Anbau eines Geh- und Radweges in und östlich Gröditz“ (Gz.: DD32-8301/22/28) vom 6. Mai 2020 574

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG) „Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltstellen im Liniennetz der CVAG, Wendeanlage Bernsdorf, 2. BA“ Gz.: C32-0522/546/45 vom 7. Mai 2020 576

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der Vereinigten Mulde, Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau – 3. BA – Leitungsumverlegung 2+040 bis ca. 2+080“ Gz.: C46_L-8960.53/104/33 vom 8. Mai 2020 577

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grabenöffnung Wellauer Graben“ Gz.: L42-8301/53 vom 8. Mai 2020 579

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Erweiterung Konti-Walzstraße und Errichtung zweier neuer Stufenherdöfen im Produktionsbereich Walzwerk/Stabstahl-Drahtstraße der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital Gz.: DD44-8431/2142/4 vom 11. Mai 2020 580

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Neubau Ferngasleitung (FGL) 012“ – Teilabschnitt Sachsen – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 11. Mai 2020 581

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Bestandsnahe Gleiserneuerung Großenhainer Straße zwischen Conradstraße und Riesaer Straße“ (Gz.: DD32-0522/784/15) – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 12. Mai 2020 583

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ Gz.: 20-2217/157/2 vom 14. Mai 2020 585

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 17. Dezember 2019..... 586

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Entschädigung für ehrenamtliche Ausschusstätigkeiten und für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit beruflichen Prüfungen in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz (VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft) vom 587

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal vom 6. Mai 2020 589

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulassung und den Einsatz von Spuckschutzhauben gemäß § 40 Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Freistaates Sachsen (VwV-Spuckschutz)

Vom 30. April 2020

Auf der Grundlage von § 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 25) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Zulassung und den Einsatz von Spuckschutzhauben als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne von § 40 Absatz 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) für mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen eingesetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Sachsen.

II. Zulassung

Der Einsatz von Spuckschutzhauben wird zum Schutz vor Infektionen und sonstigen Beeinträchtigungen durch Anspuckaktionen als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes zugelassen.

III. Einsatzvoraussetzungen

1. Die Verwendung der Spuckschutzhaube ist ausschließlich zur Verhinderung von Spuckangriffen und nur dann zugelassen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen ein Spuckangriff zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, wenn
 - a) ein Spuckangriff bereits erfolgt ist,
 - b) ein Spuckangriff angedroht wird oder
 - c) das Verhalten des Angreifers einen Spuckangriff mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.
2. Der Einsatz einer Spuckschutzhaube ist gemäß § 41 Absatz 2 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes grundsätzlich anzudrohen.
3. Die freie Luftzufuhr durch die Spuckschutzhaube ist jederzeit zu gewährleisten. Die betroffene Person ist durch die Einsatzkräfte sicher zu führen.

4. Das Verhalten der betroffenen Person ist ständig zu beobachten, insbesondere die Atmung, Bewegung und Sprache.

IV. Abbruch und Beendigung der Maßnahme

1. Die Zwangsmaßnahme ist sofort abubrechen, wenn Auffälligkeiten in der Atmung, Bewegung oder Sprache der betroffenen Person auftreten. Erforderlichen Falles ist Erste Hilfe zu leisten.
2. Die Zwangsmaßnahme ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz der Spuckschutzhaube nicht mehr vorliegen.
3. Bei Übergabe der betroffenen Person in einen neuen Verantwortungsbereich (zum Beispiel Dienststelle, Gewahrsam, Krankenhaus) sind die Voraussetzungen für den Einsatz der Spuckschutzhaube erneut zu prüfen.
4. Gebrauchte Spuckschutzhauben sind über den Restmüll zu entsorgen.

V. Dokumentation

Der Einsatz der Spuckschutzhaube ist aktenkundig zu machen. Grund und Zeitraum der Maßnahme sind zu dokumentieren.

VI. Schulung

Die Anwendung der Spuckschutzhaube ist regelmäßig zu schulen.

VII. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 30. April 2020 in Kraft.

Dresden, den 30. April 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Organisation der Polizeidienststellen und Einrichtungen für
den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen
(VwV Polizeiorganisation – VwV PolOrg)**

Vom 11. Mai 2020

I.

1. Die Aufbauorganisation der dem Staatsministerium des Innern, Abteilung 3, nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst ist in den Anlagen 1 bis 9 geregelt.
2. Die Organisation der Polizeireviere obliegt den Polizeidirektionen nach Maßgabe des in der Anlage 10 dargestellten Grundmodells. Veränderungen sind dem Staatsministerium des Innern vorab mitzuteilen und bedürfen dessen Zustimmung.

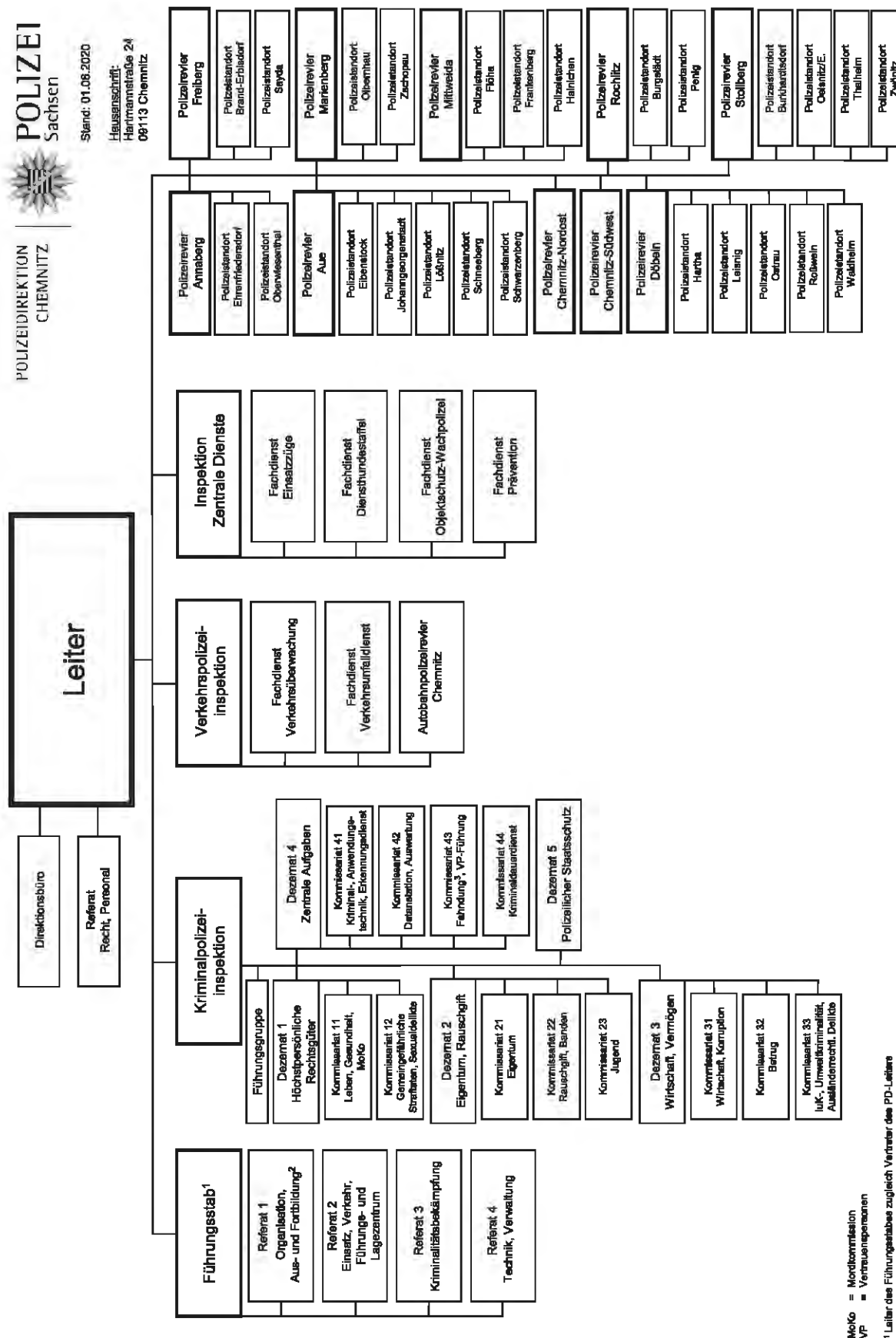
3. Die Organisation der Bereitschaftspolizeiabteilungen richtet sich nach der Anlage 11.

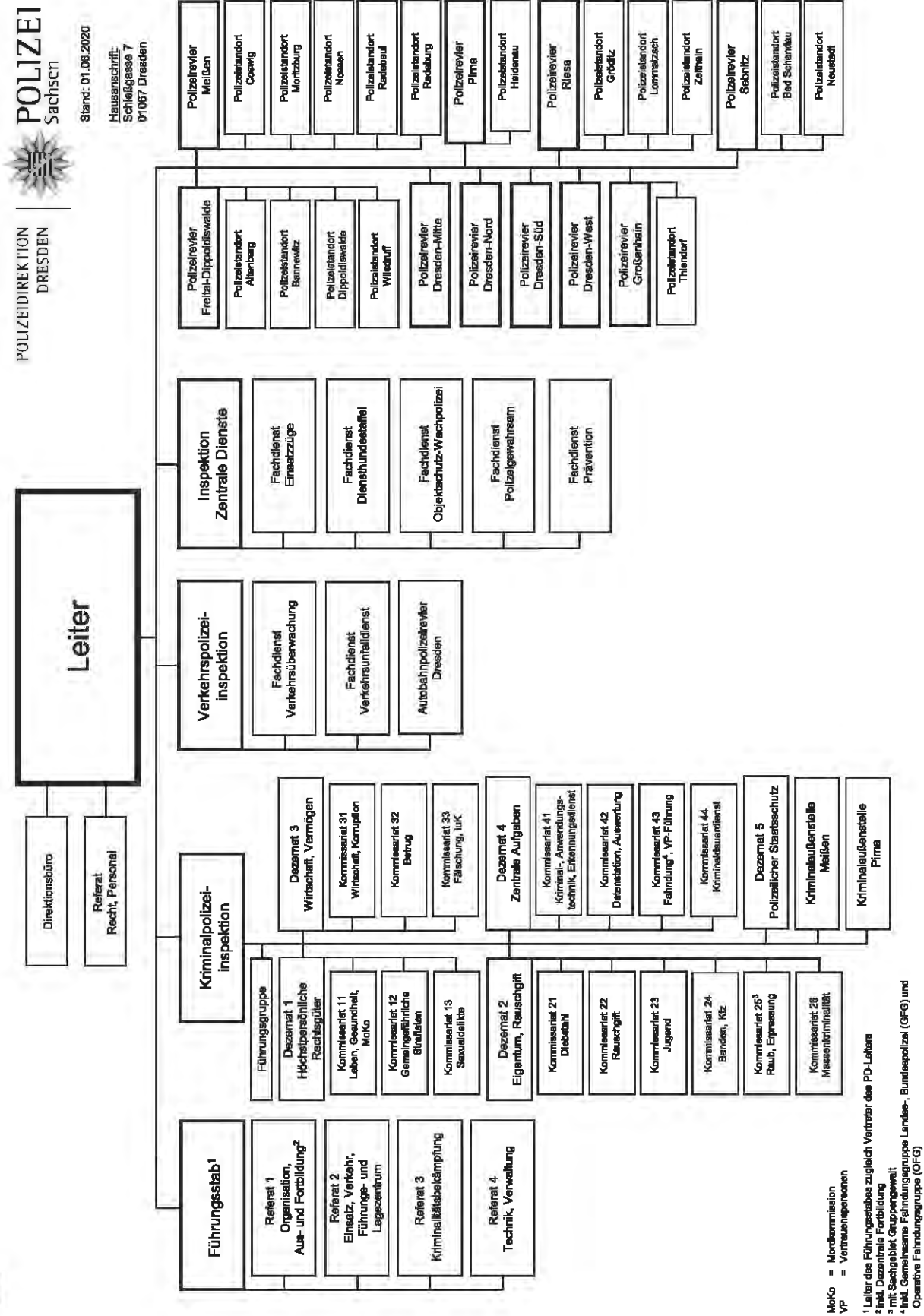
II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Polizeiorganisation vom 17. Dezember 2008 (SächsABl. 2009 S. 69), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. März 2018 (SächsABl. S. 437) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339), außer Kraft.

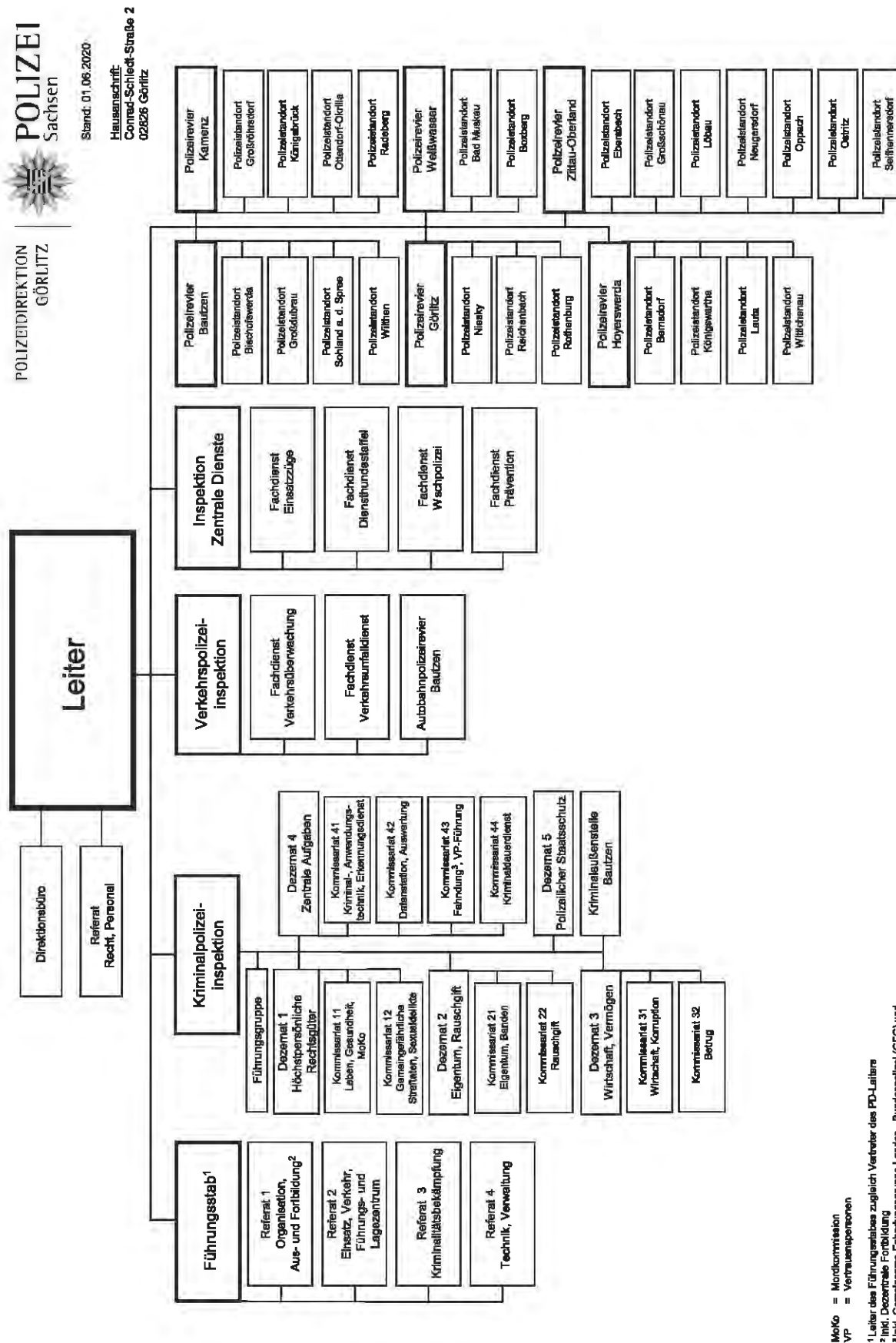
Dresden, den 11. Mai 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage 1
(zu Ziffer I Nummer 1)

Anlage 2
(zu Ziffer I Nummer 1)MoKo = Mordkommission
VP = Vertrauenspersonen¹ Leiter des Führungsstabes zugleich Vertreter des PD-Leiters² incl. Dezernat Fortbildung³ mit Sachgebiet Gruppengeleit⁴ incl. Gemeinsame Fahndungsgruppe Landes-, Bundespolizei (GFG) und Operative Fahndungsgruppe (OFG)

Anlage 3 (zu Ziffer I Nummer 1)

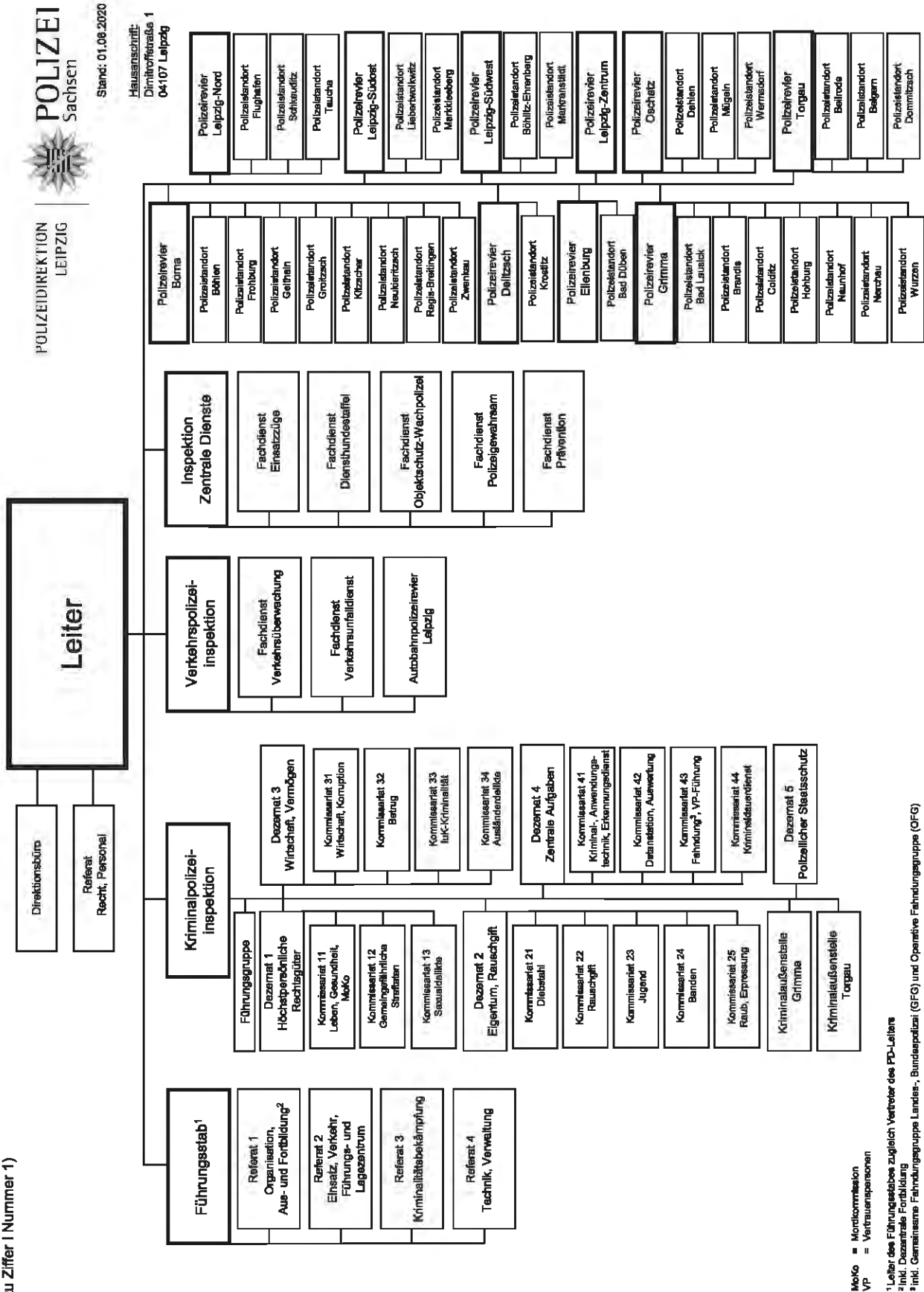


MeKo = Mordkommission
VP = Verurteiltenpersonen

¹Leiter des Führungsstabes zugleich Vertreter des PD-Leiters

²inkl. Dezentrale Fortbildung

³inkl. Gemeinsame Feindungsgruppe Landes-, Bundespolizei (GFG) und Operative Feindungsgruppe (OFG)

Anlage 4
(zu Ziffer I Nummer 1)

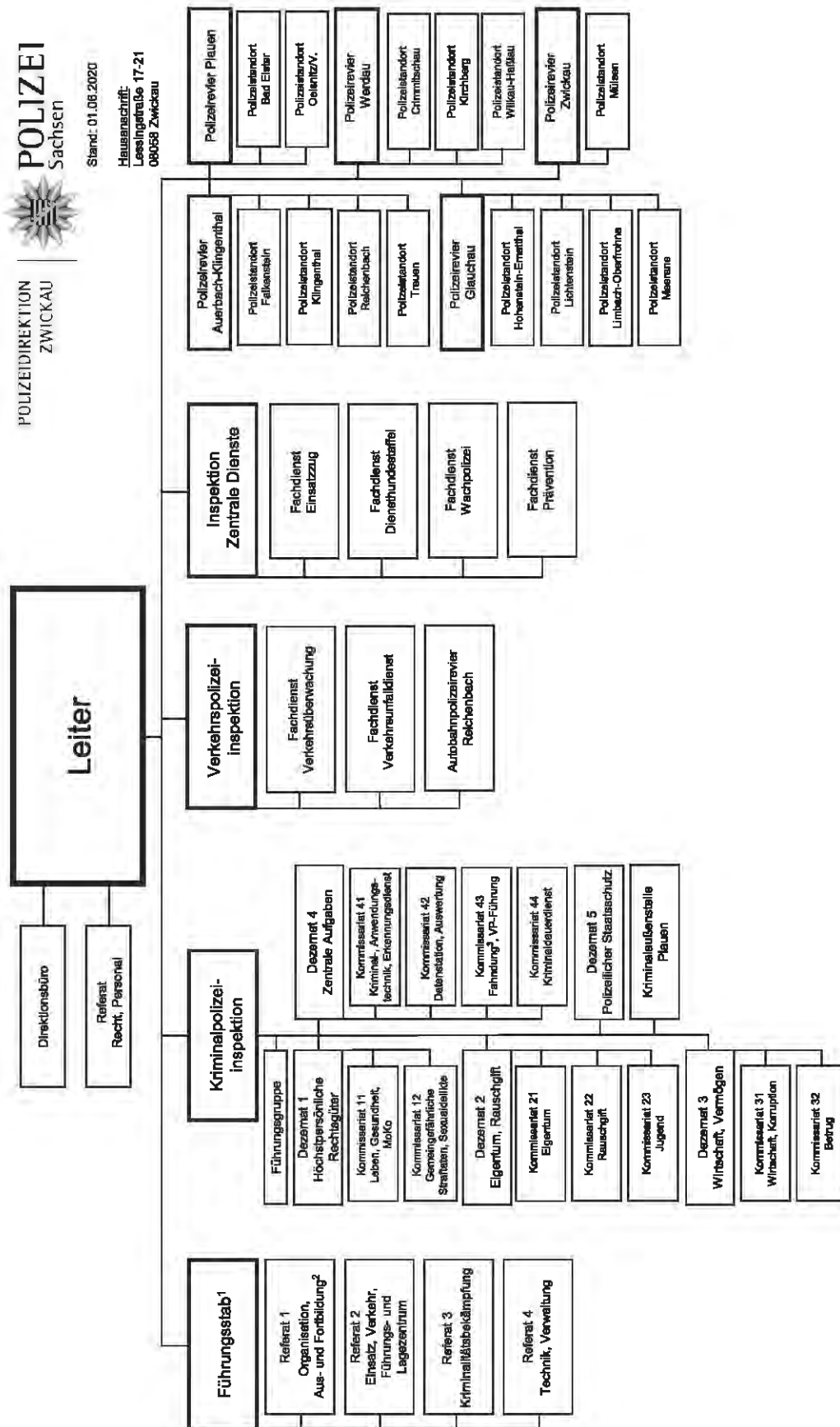
MoKo = Mordkommission
VP = Vertrauenspersonen

¹ Leiter des Führungstabes zugleich Vertreter des PD-Leiters

² Incl. Zentrale Fortbildung

³ Incl. Gemeinsame Führungsgruppe Landes-, Bundespolizei (GFG) und Operative Führungsgruppe (OFG)

Anlage 5 (zu Ziffer I Nummer 1)

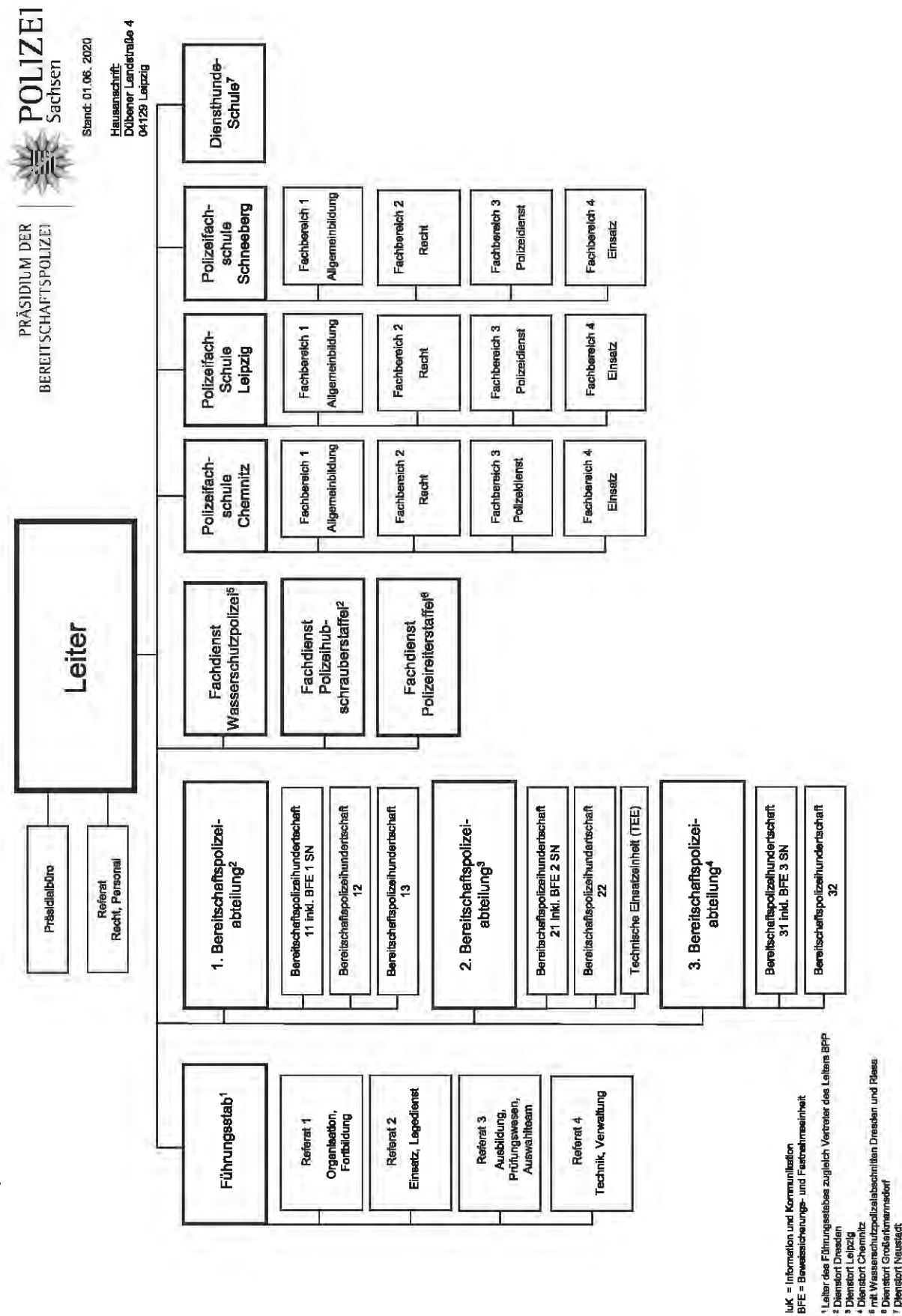


MoKo = Mordkommission
VP = Verurteiltenpersonen

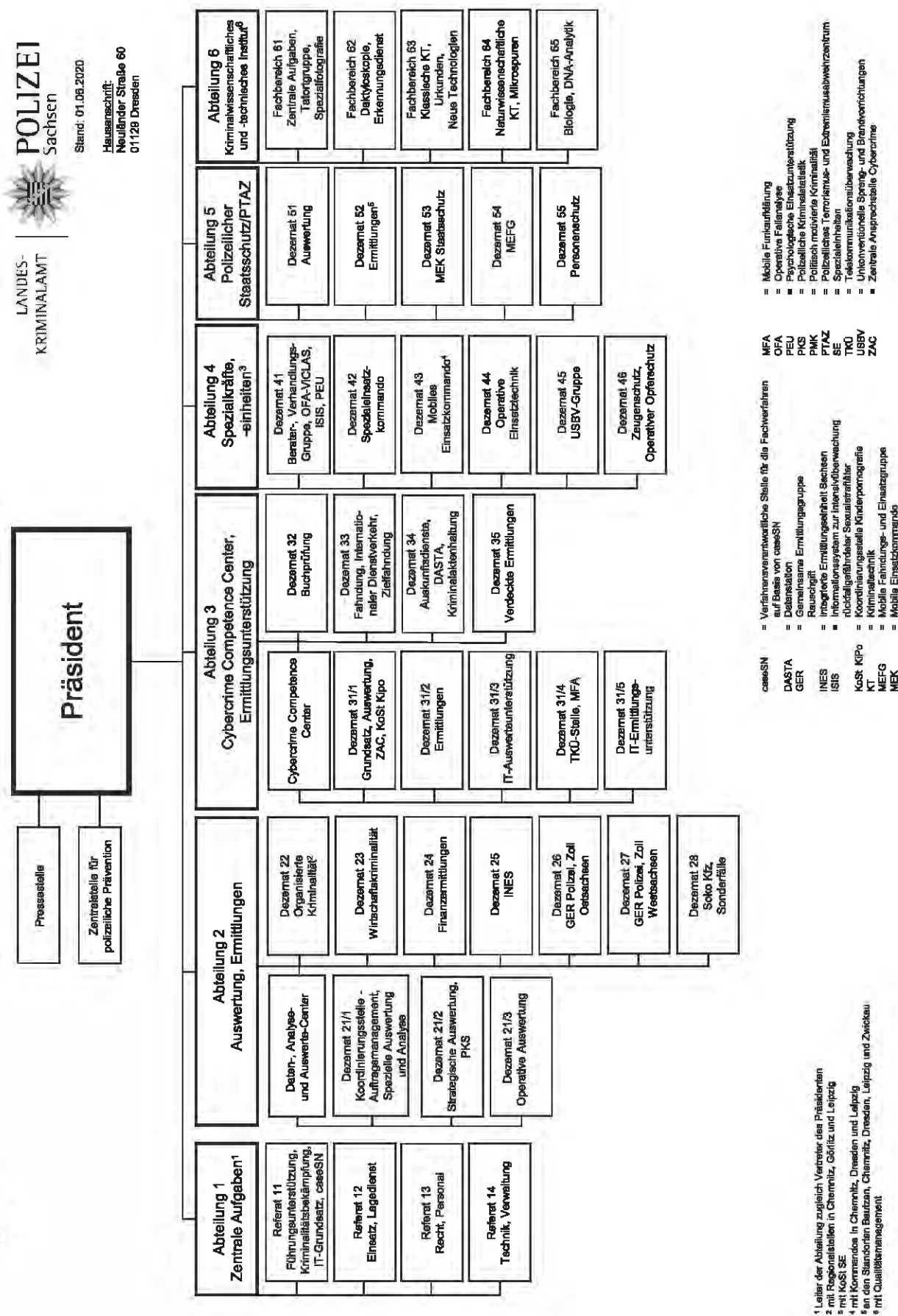
¹ Leiter des Führungsstabes zugleich Vertreter des PD-Leiters

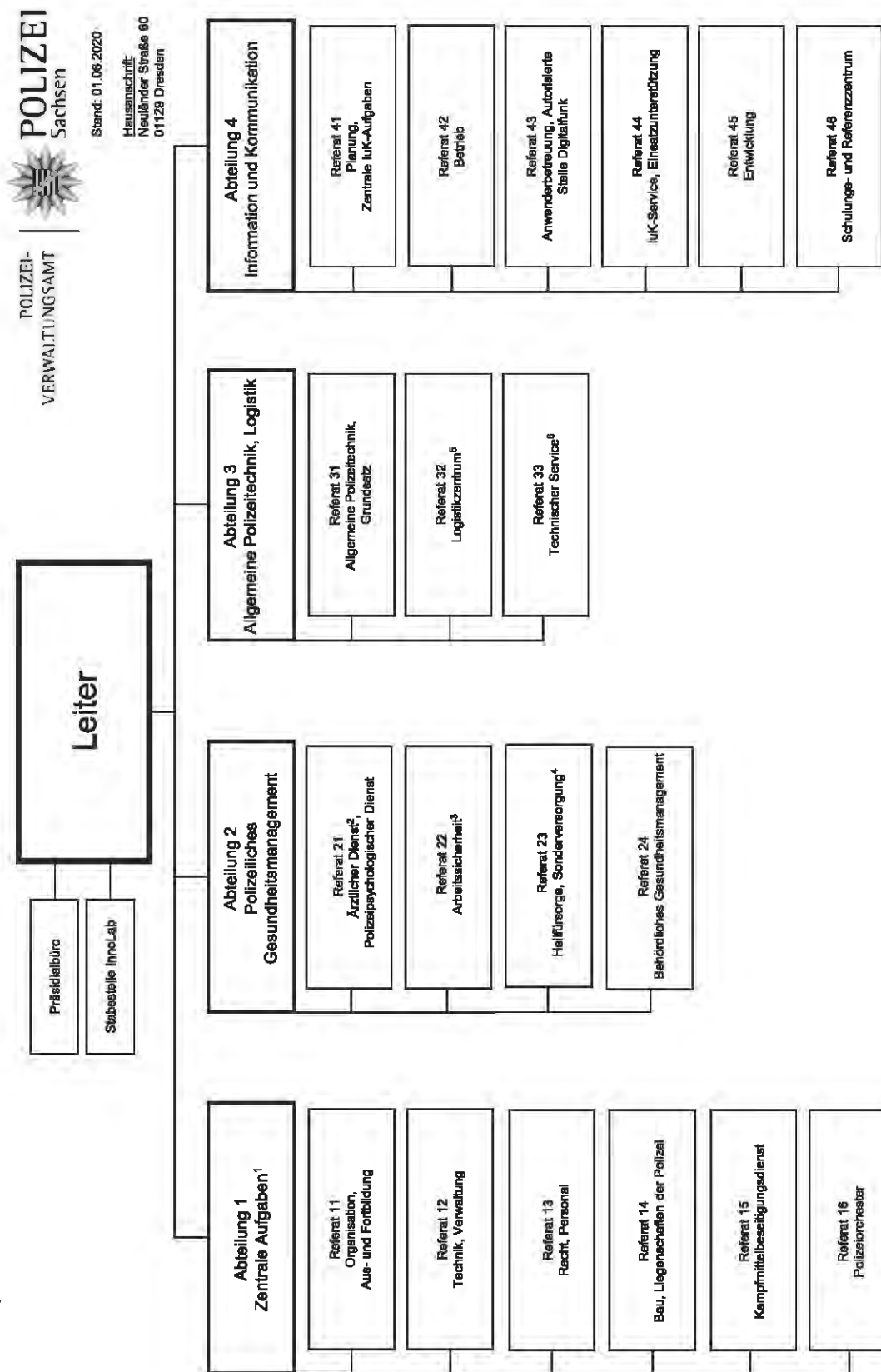
² inkl. Dezernats Fortbildung

³ inkl. Gemeinsame Fahndungsgruppe Landes-, Bundespolizei (GFG) und Operative Fahndungsgruppe (OPG)

Anlage 6
(zu Ziffer I Nummer 1)

Anlage 7 (zu Ziffer I Nummer 1)



Anlage 8
(zu Ziffer I Nummer 1)

IuK = Information und Kommunikation
InnoLab = Innovationslabor für Digitalisierung der sächsischen Polizei

¹ Leiter der Abteilung zugleich Vertreter des Leiters PVA

² mit Gesundheitseinrichtungen

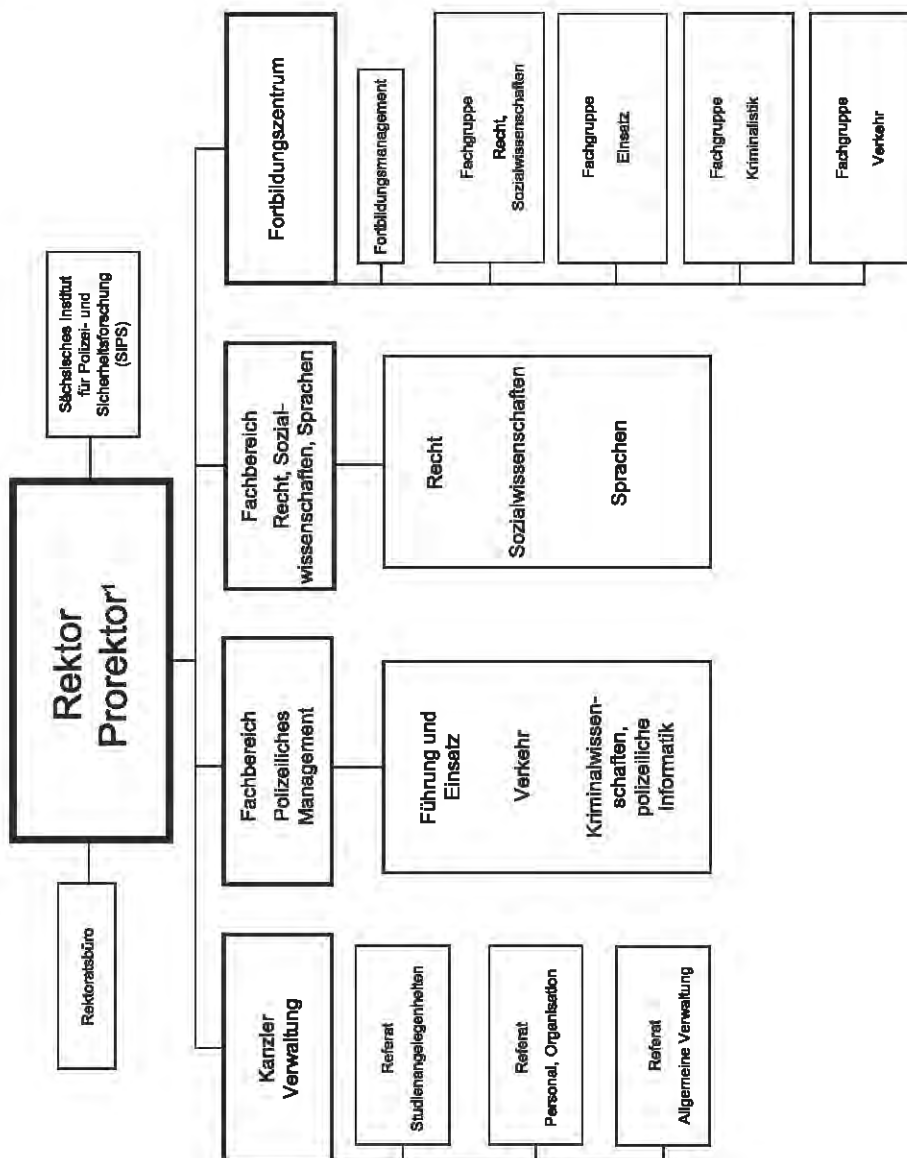
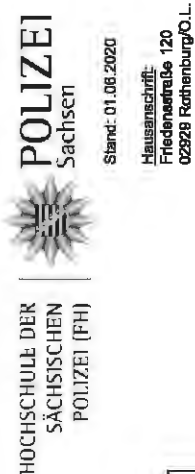
³ mit dislozierten Fachkräften für Arbeitsicherheit

⁴ mit Außenstelle Sonderversorgung und Heilfürsorge

⁵ mit Servicepunkten für Bekleidung

⁶ mit Technischen Servicestellen

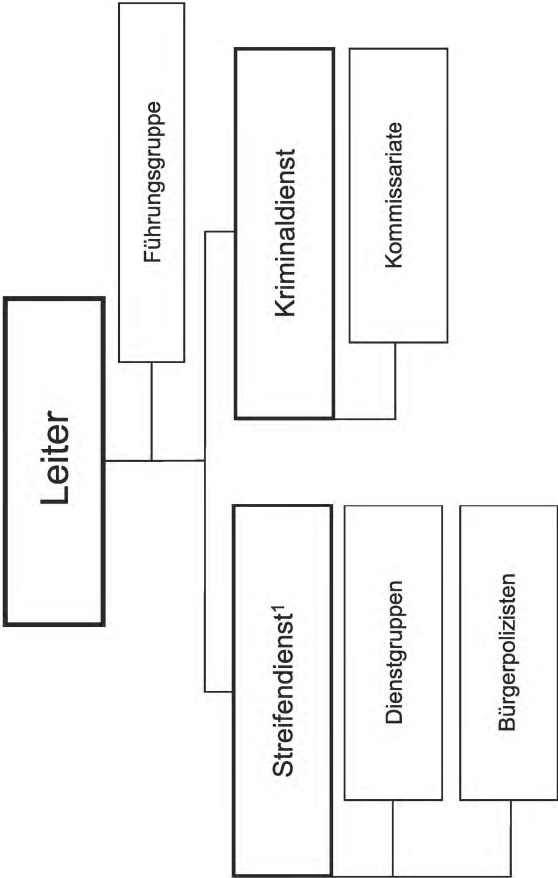
Anlage 9
(zu Ziffer I Nummer 1)



¹ Vertreter des Rektors und zugleich Leiter des Fortbildungszentrums



Grundmodell Polizeirevier



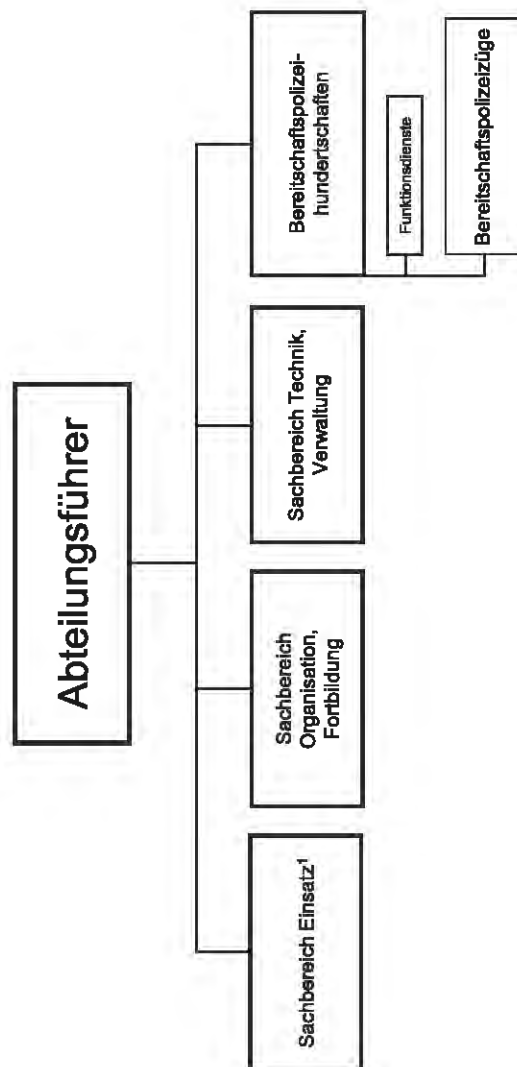
¹ einschließlich der Sächsischen Sicherheitswacht



Stand: 01.06.2020

PRÄSIDIUM DER
BEREITSCHAFTSPOLIZEI

Grundmodell Bereitschaftspolizeiabteilung



¹ Leiter des Sachbereiches zugleich Vertreter des Abteilungsführers

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung)

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 26 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlässt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, dem Staatsministerium für Kultur, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und dem Staatsministerium für Regionalentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

Abschnitt 1

A. Anwendungsbereich

1. Verwaltungsgebühren
 - a) **Verordnungsgeber**

Diese Verwaltungsvorschrift dient dem Verordnungsgeber zur Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes der abzugeltenden öffentlich-rechtlichen Leistungen im Rahmen der Normierung des Sächsischen Kostenverzeichnisses gemäß § 4 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.
 - b) **Behörden**

Verwaltungsgebühren sind von den gebührenerhebenden Behörden nach dieser Verwaltungsvorschrift zu ermitteln, soweit sie eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes festzusetzen haben. Dies gilt außer für Landesbehörden auch für andere Behörden, insbesondere Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Leistungen zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder als staatliche Aufgabe erbringen.
2. Benutzungsgebühren (gültig bis 1. Oktober 2021 gemäß § 28 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes)

Diese Verwaltungsvorschrift findet unter Berücksichtigung der Maßgaben in Großbuchstabe C auch Anwendung für die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes bei der Bestimmung von Benutzungsgebühren im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 26. April 2019 geltenden Fassung durch den jeweiligen Verordnungsgeber. Soweit in einer Benutzungsgebührenverordnung Gebührenrahmen festgelegt wurden, haben auch die gebührenerhebenden Behörden diese Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

3. Sonstige Entgelte

Unter Berücksichtigung der Maßgaben in Großbuchstabe D, ist diese Verwaltungsvorschrift auch für die Berechnung von sonstigen Entgelten für Leistungen der Landesverwaltung anzuwenden.

B. Verwaltungsgebühren

I. Allgemeines

1. **Begriffsbestimmung**

Die Verwaltungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die als Gegenleistung für eine den Einzelnen betreffende und diesem individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistung erhoben wird (vergleiche BVerfGE 93, 319, 345; 50, 217, 226; BVerwGE 13, 214, 219; 12, 162, 164; 8, 93, 95).
2. **Ermittlung der Gebühr unter Berücksichtigung des § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**
 - a) **Gebührenbemessungskriterien**
 - aa) **Verwaltungsaufwand**

Die Verwaltungsgebühr soll entsprechend dem Kostendeckungsgebot grundsätzlich den mit der öffentlich-rechtlichen Leistung verbundenen notwendigen Verwaltungsaufwand aller an der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen decken. Deshalb ist der regelmäßig entstehende Verwaltungsaufwand von Beginn bis zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berücksichtigen.
Wie der Verwaltungsaufwand zu ermitteln ist, ist in Ziffer II festgelegt.
 - bb) **Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung**

Die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung für die Personen, denen sie individuell zuzurechnen ist, ist neben dem Verwaltungsaufwand gleichrangiger Gebührenbemessungsmaßstab. Zur Bestimmung der Bedeutung ist in erster Linie zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Vor- oder Nachteil mit der öffentlich-rechtlichen Leistung verbunden ist. Daneben sind Vor- und Nachteile rechtlicher, tatsächlicher und sonstiger Art für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, zu würdigen.
 - b) **Höhe der Verwaltungsgebühr**

Die anhand der Gebührenbemessungskriterien ermittelte Höhe der Verwaltungsgebühr darf gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen und ist vor Festlegung

beziehungsweise Festsetzung der Verwaltungsgebühr auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3. Ermittlung der Gebühr aufgrund bundesrechtlicher oder europarechtlicher Bestimmungen
Soweit nach Bundesrecht oder nach Rechtsakten der Europäischen Union für die Festlegung einer Gebühr oder eines Gebührenrahmens die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes notwendig ist, ist hierfür Ziffer II anzuwenden.
4. Sächsisches Kostenverzeichnis
Vor der Aufnahme von Verwaltungsgebühren oder Gebührenrahmen in das Sächsische Kostenverzeichnis ist dem Verordnungsgeber vom fachlich zuständigen Ressort die Kalkulation der jeweiligen Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens vorzulegen. Gleiches gilt auch bei Änderungen von Verwaltungsgebühren oder Gebührenrahmen im Sächsischen Kostenverzeichnis. Für die Kalkulation nach § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes ist das Formblatt der Anlage 1a oder 1b zu verwenden. Für die Kalkulation von Verwaltungsgebühren oder Gebührenrahmen, bei denen bei der Gebührenbemessung bundes- oder europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind, soll das Formblatt der Anlage 1c verwendet werden. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung notwendige Verwaltungsaufwand unter Zugrundelegung der Zahlen einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt wird. Die Kalkulation der Höhe der Gebühren oder Gebührenrahmen können in diesen Fällen formlos erfolgen.

II.

Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes

1. Allgemeines
Die Höhe des Verwaltungsaufwandes bestimmt sich durch Personal- und Sachkosten (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes). Für diese Kosten sind grundsätzlich die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Pauschalsätze zugrunde zu legen. Besteht im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten, ist die Höhe des entsprechenden Verwaltungsaufwandes konkret unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Berechnungsmethoden zu ermitteln.
Liegen für eine öffentlich-rechtliche Leistung aus einer Kosten- und Leistungsrechnung fundierte Zahlen über die Höhe des mit ihrer Vornahme verbundenen Verwaltungsaufwandes vor, können diese abweichend von Satz 2 bei der Ermittlung der Höhe des notwendigen Verwaltungsaufwandes zugrunde gelegt werden.
2. Personalkosten
Die Personalkostenpauschalen nach Einstiegsebenen der Laufbahngruppen betragen je Arbeitsstunde der Beamten:

Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.1 (ehemals einfacher Dienst)	36,74 Euro
Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	47,88 Euro
Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	59,49 Euro
Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst)	84,52 Euro.

Die Ermittlung der Personalkostensätze ergibt sich aus den Anlagen 2a bis 2c.

Die pauschalierten Stundensätze sollen auch bei den Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde gelegt werden. Die mit den einzelnen Einstiegsebenen der Laufbahngruppen vergleichbaren Entgeltgruppen ergeben sich aus Anlage 3.

3. Sachkosten
 - a) Raumkosten
Mit den Raumkosten wird die Nutzung von Diensträumen in landeseigenen und angemieteten Dienstgebäuden abgegolten. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Nutzungswert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden.
Die Raumkostenpauschale je Arbeitsstunde beträgt 1,29 Euro und ist je Bediensteten anzusetzen. Sie ist auch dann je Arbeitsstunde in Ansatz zu bringen, wenn die öffentlich-rechtliche Leistung teilweise außerhalb der Behörde vorgenommen und ein Büroarbeitsplatz vorgehalten wird.
Die Ermittlung der Raumkostenpauschale ergibt sich aus Nummer 8 der Anlage 2c.

Soweit im Einzelfall zur Ermittlung der Raumkosten konkrete Berechnungen erforderlich sind, ist der Nutzungswert vom Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement zu ermitteln.
 - b) Sonstige Kosten für den sächlichen Verwaltungsaufwand
Als Pauschalbetrag für die sonstigen noch nicht in den Personalkosten- und Raumkostenpauschalsätzen berücksichtigten Kosten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) wird ein Betrag von 6,58 Euro je Arbeitsstunde festgelegt.
Soweit in besonderen Einzelfällen ein offenes Missverhältnis zwischen dem Pauschalsatz und den tatsächlichen Kosten besteht, sind die sonstigen Sachkosten konkret zu ermitteln und bei Vermögensgegenständen die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Zinsen) nach folgender Methode zu berechnen:
 - aa) Abschreibungen
Kalkulatorische Abschreibungen sollen den gesamten zur Erbringung der Leistung erforderlichen Güterverzehr ausgleichen. Sie werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung nach der jeweiligen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes in Anlehnung an die Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung (zum Beispiel Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter, veröffentlicht im BStBl I 2000, S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Dabei ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen. Diese sind linear abzuschreiben. Eine lineare Abschreibung von den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die Anschaffungs- und Herstellungskosten so erheblich übersteigen, dass bei deren Ansatz eine Kostendeckung in Frage gestellt wäre.
Wird im Ausnahmefall eine Abschreibung von den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten vorgenommen, ist von deren Zeitwert, nicht dem Zukunftswert (das heißt Wert, den entsprechende Einrichtungen und Ausstattungen bei Ablauf der Nutzungsdauer der derzeit vorhandenen Einrich-

tungen und Ausstattungen haben werden) auszugehen.

Soweit in den sonstigen Sachkosten Wirtschaftsgüter enthalten sind, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist nur der jeweils auf ein Jahr entfallende Abschreibungssatz zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung ist zum Beispiel bei den im Folgenden genannten Wirtschaftsgütern für den Bereich der Landesverwaltung von folgender durchschnittlicher Nutzungsdauer auszugehen:

Wirtschaftsgut Nutzungsdauer in Jahren

Büromöbel	13
Panzerschranke	23
Büromaschinen	
Fotokopiergeräte	7
Personalcomputer	3
Bildschirme	3
Drucker	3
Dienstfahrzeuge (Pkw)	6

Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Grund und Boden, werden keine Abschreibungen in Ansatz gebracht.

Der Abschreibungssatz je Arbeitsstunde errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes}}{\text{Nutzungsdauer} \times 1.624}$$

bb) Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Kalkulatorische Zinsen werden für das durchschnittlich gebundene Kapital in Ansatz gebracht; dies sind im gesamten Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen richtet sich nach dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz).

Der kalkulatorische Zinssatz je Arbeitsstunde errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes}}{2 \times 1.624} \times \text{SRF-Satz}$$

4. Summe der Personal- und Sachkostenpauschalen

Soweit die Pauschalen zugrunde gelegt werden, betragen die zur Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes maßgeblichen durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde:

Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.1 (ehemals einfacher Dienst)	44,61 Euro
Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.2 (ehemals mittlerer Dienst)	55,75 Euro
Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst)	67,36 Euro
Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.2 (ehemals höherer Dienst)	92,39 Euro.

Dresden, den 8. Mai 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Ermittlung dieser Stundensätze ergibt sich aus den Anlagen 2a bis 2c.

C.

Benutzungsgebühren (gültig bis zum 1. Oktober 2021 gemäß § 28 Absatz 2 SächsVwKG)

Benutzungsgebühren werden in Abgrenzung zu Amtshandlungen für schlicht-hoheitliche Tätigkeiten erhoben. Amtshandlungen sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Tätigkeiten, die eine Behörde in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt. Alle anderen öffentlich-rechtlichen Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes schlicht-hoheitliche Leistungen. Um für derartige Tätigkeiten Benutzungsgebühren und Auslagen erheben zu können, bedurfte es bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 am 27. April 2019 des vorherigen Erlasses einer entsprechenden Rechtsverordnung im Sinne des § 27 Absatz 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 26. April 2019 geltenden Fassung.

Im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren ist bei den Benutzungsgebühren der Verwaltungsaufwand nach Möglichkeit konkret zu ermitteln. Soweit nicht die Personalkostensätze nach den jeweiligen Einstiegsebenen der Laufbahngruppen angewandt werden sollen, sind bei der Berechnung der Personalkosten die für die betreffenden Besoldungsgruppen durchschnittlichen Beträge zugrunde zu legen (vergleiche auch Anlagen 2a bis 2c). Soweit für die Vornahme der schlicht-hoheitlichen Tätigkeit fundierte Zahlen aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, können diese abweichend von Satz 2 bei der Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes zugrunde gelegt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Großbuchstabe B entsprechend.

D.

Sonstige Entgelte

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, werden die Pauschalsätze nach Großbuchstabe B der Berechnung von sonstigen Entgelten für Leistungen der Landesverwaltung zugrunde gelegt. Die Ausführungen in Großbuchstabe B gelten entsprechend.

Abschnitt 2

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), außer Kraft.

Anlage 1a

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 4)

**Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SächsVwKG
unter Anwendung der in Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung bestimmten
Stundensätze**

____. SächsKVZ Tarfstelle: _____ laufende Nummer: _____
 Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Leistung: _____
 Gebühr oder Gebührenrahmen - derzeit: _____ EUR - neu: _____ EUR

1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	bei Rahmengebühren	
		Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung mindestens benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung voraussichtlich maximal benötigt wird, in Stunden
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)			
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)			
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)			
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)			

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz zur Ermittlung des Verwaltungs- aufwandes	Verwaltungsaufwand durchschnittlich (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	bei Rahmengebühren	
			Verwaltungsaufwand mindestens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand höchstens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	92,39 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	67,36 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	55,75 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	44,61 EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsaufwand insgesamt:		EUR	EUR	EUR

Begründung einer eventuell notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot:**2. Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung für die Beteiligten****2.1 Kriterien, welche die Bedeutung widerspiegeln:****2.2 Darlegung, wie diese Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr einbezogen werden:**

Anlage 1b

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 4)

Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 SächsVwKG, wenn der in Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b der VwV Kostenfestlegung festgelegte Stundensatz für den sächlichen Verwaltungsaufwand nicht verwendet werden kann

____. SächsKVZ Tarifstelle: _____ laufende Nummer: _____
Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Leistung: _____

Gebühr oder Gebührenrahmen - derzeit: _____ EUR - neu: _____ EUR

1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

1.1. Berechnung der Personalkosten*

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gem. Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	Personalkosten durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
				mindestens benötigte Zeit x Stundensatz	höchstens benötigte Zeit x Stundensatz
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	84,52 EUR		EUR	EUR	EUR
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	59,49 EUR		EUR	EUR	EUR
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	47,88 EUR		EUR	EUR	EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	36,74 EUR		EUR	EUR	EUR
Arbeitsstunden:					
Personalkosten insgesamt:			EUR	EUR	EUR

1.2 Berechnung der Sachkosten

1.2.1 Raumkosten

Stundensatz	1,29 EUR	durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
Raumkosten insgesamt (1,29 EUR x Arbeitsstunden):		EUR	mindestens	höchstens
			EUR	EUR

1.2.2 Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand

individuelle Ermittlung sonstiger Sachkosten

- nicht arbeitsstundenabhängige sonstige Sachkosten

Bezeichnung	durchschnittlich	bei Rahmengebühren	
		mindestens	höchstens
	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR
	EUR	EUR	EUR
insgesamt:	EUR	EUR	EUR

- kalkulatorische Kosten

Wirtschaftsgut	Anschaffungswert in EUR	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibung pro Stunde** x Arbeitsstunden	bei Rahmengebühren	
				mindestens	höchstens
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR

Wirtschaftsgut	Anschaffungswert in EUR	kalk. Zinssatz in %	kalkulatorische Zinsen pro Stunde** x Arbeitsstunden	bei Rahmengebühren	
				mindestens	höchstens
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR
			EUR	EUR	EUR

kalkulatorische Kosten insgesamt: EUR EUR EUR

1.3 Berechnung des Verwaltungsaufwandes

mit der öffentlich-rechtlichen Leistung verbundener Verwaltungsaufwand:

durchschnittlicher	geringster	höchster
EUR	EUR	EUR

1.4 Begründung einer eventuell notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot:

2. Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Leistung für die Beteiligten

2.1 Kriterien, welche die Bedeutung widerspiegeln:

2.2 Darlegung, wie diese Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr einbezogen werden:

* In den Personalkostensätzen sind die Tätigkeiten der Hilfskräfte enthalten.

** Es ist von 1.624 Arbeitsstunden pro Jahr auszugehen (vergleiche Anlage 2c Nr. 7 der VwV Kostenfestlegung).

Anlage 1c

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer I Nummer 4)

Kalkulation der Verwaltungsgebühr oder des Gebührenrahmens, bei der bzw. dem bei der Gebührenbemessung bundes- oder europarechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind, unter Anwendung der in Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3 der VwV Kostenfestlegung bestimmten Stundensätze

____. SächsKVZ Tarifstelle: _____ laufende Nummer: _____
 Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Leistung: _____

Gebühr oder Gebührenrahmen - derzeit: _____ EUR - neu: _____ EUR

Rechtsgrundlage, in der die Gebührenbemessungskriterien normiert sind: _____

1. Ermittlung Verwaltungsaufwand

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	bei Rahmengebühren		
	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung durchschnittlich benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung mindestens benötigt wird, in Stunden	Zeit, die für die Vornahme der öffentlich-rechtlichen Leistung voraussichtlich maximal benötigt wird, in Stunden
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)			
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)			
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)			
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)			

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E) oder gemäß Anlage 3 VwV Kostenfestlegung vergleichbare Entgeltgruppen	Stundensatz zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes	bei Rahmengebühren		
		Verwaltungsaufwand durchschnittlich (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand mindestens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)	Verwaltungsaufwand höchstens (Anzahl der jeweiligen Arbeitsstundenzahl x Stundensatz)
LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	92,39 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	67,36 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	55,75 EUR	EUR	EUR	EUR
LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	44,61 EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungsaufwand insgesamt:		EUR	EUR	EUR

Anmerkungen:

2. weitere bei der Kalkulation zu berücksichtigende Gebührenbemessungskriterien

2.1 Kriterien:

2.2 Darlegung der Form der Einbeziehung dieser Kriterien bei der Ermittlung der Gebühr:

Anlage 2a
(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3)

Laufbahngruppe/ Einstiegsebene (LG/E)	1	durchschnittliche jährliche Dienstbezüge in EUR	Personalkosten							Sachkosten			Stundensatz für den Verwaltungs- aufwand in EUR																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
			Versorgungs- zuschlag in EUR	Zuschläge			sonstige Personal- gemeinkosten (15 % aus Spalte 2 bis 6) in EUR	Summe der Spalte 2 bis 7 in EUR	Personal- kostensatz je Arbeitsstunde in EUR	Raumkosten- satz je Arbeitsstunde in EUR	Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungs- aufwand je Arbeitsstunde in EUR																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
				Personalnebenkosten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
				Beihilfen in EUR	sonstige Personal- nebenkosten (4,1 % aus Spalte 2) in EUR	Zuschlag für Hilfspersonal in EUR						7		8	9	10	11																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
		2	3	4	5	6																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													

Anlage 2b
(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2)

**Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge der einzelnen Besoldungsgruppen
gegliedert nach Einstiegsebenen der Laufbahngruppen (LG/E)**

LG/E 1.1 (ehem. einfacher Dienst)	
	in EUR
A 4	34.613,37
A 5	36.650,68
A 6	35.913,99

LG/E 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	
	in EUR
A 6	31.686,95
A 7	35.645,42
A 8	43.119,03
A 9	49.804,48

LG/E 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	
	in EUR
A 9	39.290,47
A 10	49.232,09
A 11	57.363,42
A 12	63.500,66
A 13	70.061,65

LG/E 2.2 (ehem. höherer Dienst)	
	in EUR
A 13	59.782,02
A 14	73.734,61
A 15	84.061,45
A 16	94.327,42

Anlage 2c

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2 und 3)

Anmerkungen zur Berechnung der Stundensätze entsprechend der Anlage 2a**1. Durchschnittliche jährliche Dienstbezüge (Spalte 2 der Anlage 2a)**

Grundlage der Berechnung sind die durchschnittlichen Auszahlungsbeträge je Besoldungsgruppe. Dadurch wird die tatsächliche Struktur in Bezug auf Berufserfahrung, Familienzuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistung wiedergegeben. Datenbasis stellen die gezahlten Bezüge hochgerechnet für das Jahr 2020 dar.

2. Versorgungszuschlag (Spalte 3 der Anlage 2a)

Der Prozentsatz des Zuschlags für den Versorgungsaufwand entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Zuführungssätze gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist.

3. Zuschlag für Beihilfe (Spalte 4 der Anlage 2a)

Der Betrag entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für Beihilfen für einen Beamten im Freistaat Sachsen. Bei der Berechnung der Beihilfenausgaben wurde von den für einen aktiven Beamten des Freistaates Sachsen durchschnittlich in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährten Beihilfen ausgegangen.

4. Zuschlag für sonstige Personalnebenkosten (Spalte 5 der Anlage 2a)

Mit diesem Zuschlag sind alle sonstigen, nicht von dem Zuschlag für Beihilfe erfassten Personalnebenkosten abgedeckt. Sonstige Personalnebenkosten sind zum Beispiel Trennungsgeld, Reise- und Umzugskosten.

5. Zuschlag für Hilfspersonal (Spalte 6 der Anlage 2a)

Dem Zuschlag wurde zugrunde gelegt, dass im Durchschnitt auf fünfzehn Fachkräfte eine Hilfskraft (insbesondere Schreibdienst, Registratur, Datenerfassung, Kraftfahrer, Botendienst) entfällt. Der Betrag ist aus den durchschnittlichen Personalnebenkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfen sowie den Personalnebenkosten eines Bediensteten nach der Besoldungsgruppe A 5 ermittelt worden.

6. Sonstige Personalgemeinkosten (Spalte 7 der Anlage 2a)

Zu den sonstigen Personalgemeinkosten gehören die Kosten der allgemeinen Verwaltung, wie zum Beispiel für Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder der Kassenführung, sowie die Kosten der Leitung und Aufsicht. Die Kosten der Leitung und Aufsicht werden mit einem pauschalen Zuschlag von 5 Prozent und die der allgemeinen Verwaltung mit 10 Prozent berücksichtigt.

7. Berechnung der durchschnittlichen Arbeitsstunden (Spalte 9 der Anlage 2a)

Es wurde die Zahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden eines Beamten des Freistaates Sachsen wie folgt ermittelt:

jährliche Kalendertage	365
bereinigt um	
Samstage und Sonntage	104
Feiertage, arbeitsfreie Tage	
Feiertage, die immer auf Werktage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Buß- und Bettag)	5
Feiertage, die nur teilweise auf Werktage fallen (Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester) 8 – zu berücksichtigen 6	6
Ausfälle durch Erkrankungen und Kuren sowie Urlaub	47
durchschnittliche Arbeitstage	203

Bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden je Woche beträgt die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden 1.624.

8. Raumkostensatz (Spalte 10 der Anlage 2a)

Es wird der durchschnittliche Nutzungswert der Diensträume zugrunde gelegt. Der monatliche Nutzungswert für Diensträume in landeseigenen und angemieteten Gebäuden wird auf 11,63 EUR/m² festgelegt. Für die einem Bediensteten durchschnittlich zur Verfügung stehende Fläche werden 15 m² festgelegt. Der Raumkostensatz bezieht sich auf ein Jahr bei einer durchschnittlichen Anzahl von 1.624 Arbeitsstunden.

Der Nutzungswert orientiert sich an den Mietkosten für Büroräume. Es handelt sich um einen Durchschnittswert der Mieten, die in den einzelnen Landesteilen, in Orten verschiedener Größe sowie für Alt- und Neubauten bezahlt werden.

Bei der Festlegung der Quadratmeterzahl wurde von der Bürofläche (einschließlich Sitzungszimmer, Bibliotheksräume und so weiter) ausgegangen. Nicht einbezogen wurden Nebenräume wie zum Beispiel Toiletten, Waschräume, Keller und dergleichen.

Ein Bewirtschaftungskostenpauschalbetrag ist in dem Nutzungswert bereits berücksichtigt.

9. Kosten für sonstigen sächlichen Verwaltungsaufwand (Spalte 11 Anlage 2a)

In dieser Pauschale sind beispielsweise die Kosten für Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnik, sonstige Einrichtungs- und Ausstattungskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, allgemeiner Bürobedarf, Bücher, sonstige Materialkosten, Porti, Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und dergleichen sowie Kosten für Gutachten enthalten. Die Aufwendungen für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen wurden ebenfalls einbezogen. Die Kostenpauschale bezieht sich auf eine durchschnittliche Anzahl von 1.624 Arbeitsstunden pro Jahr. Bei ihrer Berechnung wird davon ausgegangen, dass nur 95 Prozent der Planstellen besetzt sind.

Anlage 3

(zu Abschnitt 1 Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 2)

**Mit den einzelnen Einstiegsebenen der Laufbahngruppen
vergleichbare Entgeltgruppen**

Laufbahngruppe/Einstiegsebene (LG/E)	mit der jeweiligen Einstiegsebene der Laufbahngruppe vergleichbare Entgeltgruppen
1.1 (ehem. einfacher Dienst)	Entgeltgruppen 1 bis 4
1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	Entgeltgruppen 5 bis 8
2.1 (ehem. gehobener Dienst)	Entgeltgruppen 9 bis 12
2.2 (ehem. höherer Dienst)	Entgeltgruppen 13 bis 15

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Führung einer Ersatzakte in Papier beim Sozialgericht Chemnitz

Vom 8. Mai 2020

1. Am Sozialgericht Chemnitz sind bis auf Weiteres anstelle von elektronischen Akten Ersatzakten in Papier zu führen.
2. Die Ersatzakten sind nach der Wiederaufnahme der elektronischen Aktenführung in die elektronische Form zu übertragen.
3. Die Anordnung tritt am 18. Mai 2020 in Kraft.

Dresden, den 8. Mai 2020

Mathias Weilandt
Staatssekretär/Amtschef

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A 4, Dresden – Görlitz, TR-Anlage ‚Oberlausitz‘, Bau zusätzlicher Lkw-Parkstände“

(Gz.: DD32-0522/981/16-2020)

Vom 4. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 17 des Bundesfernstraßengesetz beantragt. Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf das ehemalige Vorhaben „Ausbau der BAB A 4 Dresden – Bautzen, Tank- und Rastanlage Oberlausitz“. Der Planfeststellungsbeschluss datiert vom 20.10.1997.

Die Planfeststellungsbehörde führte daher nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der TR-Anlage „Oberlausitz“ durch zusätzliche Lkw-Parkstände. Im nördlichen und im südlichen Teil der Tank- und Raststätte

wird der derzeitige Lkw-Parkraum jeweils von 45 auf 67 Parkstände erweitert. Des Weiteren wird eine 335 m lange und 3,3 m bis 3,5 m hohe Lärmschutzwand in Betonelemente-Bauweise auf dem südlichen Anlagenteil zwischen Autobahn und Parkraum errichtet, deren Stärke 20 cm beträgt. Durch diese wird die bisher unzureichende Schutzwirkung für Lkw-Fahrer während ihrer Ruhezeiten auf diesem Anlagenteil erhöht. Der Anlagenteil Nord besitzt bereits eine ausreichend hohe Verwallung zwischen der Autobahn und den Lkw-Parkständen.

Bei beiden Teilen der TR-Anlage werden in der 1. Lkw-Parkreihe jeweils 5 und in der 2. Parkreihe jeweils 4 (Süd-Teil) beziehungsweise 5 (Nord-Teil) Parkstände durch Umbau der Grüninseln und -streifen angebaut. Jeweils 6 neue Parkstände entstehen an der Durchfahrt zur Tankstelle im bisherigen Grünbereich und jeweils 6 (Nord-Teil) beziehungsweise 7 (Süd-Teil) neue Längsparkstände an der Durchfahrtsgasse parallel zur Autobahn.

Im Rahmen der circa dreimonatigen Bauzeit erhalten alle vorhandenen Fahrgassen, auch im Pkw- und Bus-Parkbereich, neue Deckschichten (circa 10 800 m²).

Das Vorhaben wirkt sich primär nur auf den bereits genutzten Teil der TR-Anlage aus und hat eine Ausdehnung von circa 300 m (Anlagenteil Nord) beziehungsweise 355 m (Anlagenteil Süd). Es kommt zu einer Nettoneuversiegelungsfläche von 4 480 m². Die deshalb notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Baumneupflanzungen und Flächenbegrünung, werden größtenteils innerhalb der TR-Anlage realisiert. Zwölf Baumneupflanzungen erfolgen auf einem unmittelbar am Anlagenteil Nord angrenzenden Grünstreifen an der BAB A 4. Insgesamt müssen 39 Bäume gefällt und circa 2 170 m² Gehölze gerodet werden. Dahingegen werden 53 Bäume neu angepflanzt und 2 230 m² Flächen neu begrünt. Der bauliche Eingriff kann auf beziehungsweise angrenzend an der TR-Anlage vollständig ausgeglichen werden.

Der Oberboden im Bereich verschiedener Bauabschnitte, der entfernt werden muss, wird separat gelagert und nach Möglichkeit erneut als Deckschicht verwendet beziehungsweise fachgerecht entsorgt.

Die Lärmschutzwand des südlichen Teils der Raststätte hat in Anbetracht der Vorbelastung keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben hat nur geringfügige Auswirkungen auf ein Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe. Dessen Stauvolumen muss um circa 92 m³ erhöht werden, was mit einer Erhöhung des Anlagenüberlaufes um 4,3 cm zu realisieren ist.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 4. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach §§ 7, 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
des Änderungsvorhabens
„B 169 Anbau eines Geh- und Radweges in und östlich Gröditz“**

(Gz.: DD32-8301/22/28)

Vom 6. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 17. Juli 2019 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 17 des Bundesfernstraßengesetzes beantragt. Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf die Bundesstraße B 169, die mit einem Gehweg (innerhalb Ortslage Stadt Gröditz) und einem gemeinsamen Geh- und Radweg (außerhalb der Ortslage Stadt Gröditz bis zum Ortsteil Reppis) ergänzt werden soll.

Die Planfeststellungsbehörde führte daher nach § 9 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau und unter Einbezug von Ökokontomaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der Bundesstraße B 169 durch einen unselbständigen Geh- und Radweg. Beginnend auf Höhe Eduard-Maurer-Straße ist die Anlage eines 2,5 m breiten Gehweges unmittelbar an der Südostseite der B 169 vorgesehen, der für Radfahrer frei ist und aus der Ortslage Gröditz herausführt. Seine Entwässerung erfolgt durch Boxenrigolen unter dem Gehweg. Auf Höhe des letzten Siedlungshauses erfolgt die Anlage einer

Querungshilfe mit Mittelinsel, durch die der Geh- und Radverkehr von und nach Gröditz auf den weiter einseitig verlaufenden Geh- und Radweg geleitet wird. Ab hier ist dieser Weg für den nichtmotorisierten Verkehr benutzungspflichtig. Der Geh- und Radweg verläuft parallel zur Bundesstraße, von dieser getrennt durch eine Entwässerungsmuldenrohrriogole, und besitzt weiterhin eine Breite von 2,5 m. Außerorts verläuft der Geh- und Radweg auch circa 166 m durch das Land Brandenburg und verlässt somit auf diesem Teilstück den Freistaat Sachsen. Auf Höhe des ersten Siedlungshauses des Ortsteils Reppis auf der nördlichen Fahrbahnseite wird eine zweite Querungshilfe mit Mittelinsel angelegt. Mit deren Hilfe wird der Geh- und Radverkehr in Richtung der Stadt Gröditz auf den Geh- und Radweg geleitet. Ab dieser Querungshilfe führt der dann nun noch für Radfahrer nutzbare Weg in einer Breite von 2,0 m als Ausfädelspur auf die Fahrbahn der Bundesstraße und geht in einen Schutzstreifen über. Auch auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite wird ein Schutzstreifen ab dem Knotenpunkt Stolzenhainer Straße bis zur Querungshilfe angelegt. Der erforderliche Platzbedarf für die Anlage der beidseitigen, je 1,5 m breiten Schutzstreifen muss durch eine Verbreiterung dieses Fahrbahnabschnittes auf 8,0 m geschaffen werden. Dieser Abschnitt stellt auch das Ende der gesamten, 1,033 km langen Baustrecke dar. Die Entwässerung dieses Abschnittes erfolgt mithilfe von zwei flächenhaften Rasenmulden im bisherigen, südöstlich gelegenen Grünbereich. Eine Versickerung mithilfe von Muldenrohrriogolen ist in diesem Abschnitt aufgrund des hochstehenden Grundwasserspiegels nicht möglich.

Die Anlage dieses einseitig verlaufenden Zweirichtungs-Geh- und Radweges stellt eine wesentliche Verbesserung vor allem für die unmotorisierten Verkehrsteilnehmer dar. Der Bau des Geh- und Radweges bedingt eine Netto-Neuversiegelungsfläche von circa 3 100 m² und das Fällen von 4 Obstbäumen, 2 Robinien, circa 253 m² Waldrandflächen und circa 149 m² Gehölzgruppen. Kompensierende Maßnahmen zum Bodenfunktions- und Biotopverlust hinsichtlich einer Aufwertung von Lebensräumen im Wirkungsbereich des Vorhabens sind aus Platzgründen und dem Entgegenstehen anderer Flächennutzungen nicht möglich. Für die Kompensation wird deshalb eine Ökokontomaßnahme des Vorhabenträgers (Umsetzung Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Naturschutzgebiet „Kutschgeteich Moritzburg“, Gemeinde Moritzburg) bilanziert. Ebenso kann die entstehende Neuversiegelung (Voll- und Teilversiegelung) nicht am Eingriffsort kompensiert werden. Hierfür wird eine weitere Ökokontomaßnahme des Vorhabenträgers (Entsiegelungsmaßnahmen in der Gohrischheide, Gemeinde Zeitzen) bilanziert.

Die Bauzeit wird mit drei Monaten veranschlagt.

Durch die vor Ort möglichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der beiden genannten Ökokontomaßnahmen bleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Bauvorhabens zurück. Der Eingriff wird vollständig kompensiert.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 6. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
der Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG)
„Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltstellen
im Liniennetz der CVAG, Wendeanlage Bernsdorf, 2. BA“**

Gz.: C32-0522/546/45

Vom 7. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft (CVAG) hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 und nachgereichten entscheidungserheblichen Unterlagen vom 6. April 2020 für das Vorhaben „Barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltstellen im Liniennetz der CVAG, Wendeanlage Bernsdorf, 2. BA“ einen Antrag auf Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung gestellt (§ 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Das Vorhaben umfasst die grundlegende Erneuerung der vorhandenen Wendeanlage, die im Jahr 1978 errichtet wurde und aufgrund des fortschreitenden Verschleißes und der ungenügenden Barrierefreiheit den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Neben der Erneuerung der inneren Gleisschleife erfolgt der Ausbau der Ankunftshaltstelle für Straßenbahnen sowie der Abfahrtshaltstelle für Busse einschließlich Nothaltepunkt. Das Vorhabenziel ist die barrierefreie und zugleich bestandsnahe Neuordnung der Verkehrsräume der verschiedenen Verkehrsarten innerhalb der Grenzen der vorhandenen Wendeanlage. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Stadt Chemnitz (Gemarkung Bernsdorf) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. So befindet sich das Vorhaben ausschließlich innerorts und ist durch anthropogen überformte Flächen (Siedlungsnutzung/Verkehrsflächen) geprägt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend auf den Bereich der vorhandenen Wendeanlage beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen und dem Umstand, dass es in der Summe zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen kommt, weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Damit lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 7. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes
der Vereinigten Mulde, Deichrückverlegung
Bennewitz-Püchau – 3. BA –
Leitungsumverlegung 2+040 bis ca. 2+080“**

Gz.: C46_L-8960.53/104/33

Vom 8. Mai 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 24. April 2018 eine Änderung des Vorhabens angezeigt und dessen Zulassung beantragt. Die zur Vorbereitung der Vorprüfung geeigneten und erforderlichen Angaben, ausgerichtet an der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden am 23. Dezember 2019 und zuletzt am 24. April 2020 vorgelegt.

Das Vorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der Vereinigten Mulde, Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau – 3. BA – Leitungsumverlegung 2+040 bis ca. 2+080“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 5. Mai 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens,
- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Natura 2000-Gebiete,
 - Landschaftsschutzgebiete,
 - Wasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete,
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft,
 - keine Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope,
 - Vermeidung Verstöße gegen Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes,
- keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ oder des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vereinigte Mulde“,
- keine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“,
- keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Canitz/Thallwitz sowie
- Wiederherstellung beanspruchter Ackerflächen nach Beendigung der Baumaßnahme.

Darüber hinaus findet ein bauzeitliches Grundwassermonitoring statt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 8. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Grabenöffnung Wellauner Graben“**

Gz.: L42-8301/53

Vom 8. Mai 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 5. Februar 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Grabenöffnung Wellauner Graben“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 8. Mai 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Um-

fang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“,
- SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“,
- Flächennaturdenkmal „Lehmgruben Wellaune“,
- Landesbiotop „Bruchwald Wellaune“,
- Kreisbiotop „Bruchwald nordöstlich Wellaune“.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Wellauner Grabens,
- Verbesserung des Hochwasserabflusses,
- Wiederherstellung von Entwicklungsräumen für Pflanze und Tier beidseitig des Gewässers,
- Förderung von Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes insgesamt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/ Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 8. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Erweiterung Konti-Walzstraße und Errichtung zweier neuer
Stufenherdöfen im Produktionsbereich Walzwerk/Stabstahl-Drahtstraße
der BGH Edelstahl Freital GmbH in Freital**

Gz.: DD44-8431/2142/4

Vom 11. Mai 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1, beantragte mit Datum vom 20. Juni 2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 3.11.3 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung Konti-Walzstraße und Errichtung zweier neuer Stufenherdöfen im Produktionsbereich Walzwerk/Stabstahl-Drahtstraße (Gemarkung Deuben, Flurstück-Nummer 600/3).

Für die Änderung des Walzwerkes, das der Nummer 3.6 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität verbunden.
- Die Abgase der durch den geplanten Betrieb der beiden neuen Stufenherdöfen zusätzlich erzeugten Emissionen an Luftschadstoffen (NOx) werden in ausreichend dimensionierter Ableithöhe gemäß Nummer 5.5.4 TA Luft

abgeführt. Die Gesamtbelastung an Stickstoffoxiden (Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) unterschreitet deutlich den Beurteilungswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Nummer 4.2.1 TA Luft.

- Im Ergebnis der schalltechnischen Gutachten und Stellungnahmen der TAC – Technische Akustik ist infolge der beabsichtigten Änderung der Anlage mit Teilbeurteilungspegeln zu rechnen, welche die an den maßgeblichen Immissionsorten für das Gesamtwerk bisher festgelegten Immissionswerte erheblich unterschreiten. Die gemäß den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Weiterhin werden entsprechende Maßnahmen beantragt, welche auf die Einhaltung der Anforderungen von Ziffer 3.2.1 Absatz 4 der TA Lärm hinwirken. Dazu zählt vor allem, dass die Umsetzung des ersten Schrittes der Lärmsanierung und die damit zusammenhängende Absenkung der einzuhaltenden Immissionswerte erfolgen.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung hinsichtlich der Ableitung von Abwasser gegenüber der aktuellen wasserrechtlichen Zulassung verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 28. Mai 2020 bis einschließlich 29. Juni 2020 einsehbar.

Dresden, den 11. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Neubau Ferngasleitung (FGL) 012“ – Teilabschnitt Sachsen
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Vom 11. Mai 2020

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 17. Februar 2020 – Gz.: DD32-0522/660/8 – ist der Plan für das Bauvorhaben „Neubau der Ferngasleitung (FGL) 012“ – Teilabschnitt Sachsen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I. S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. S. 2002) geändert worden ist, und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich zu bekannt machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

**11. Juni 2020 bis zum 24. Juni 2020
(jeweils einschließlich)**

bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz
- Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36a, 01619 Zeithain
- Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa
- Stadtverwaltung Strehla, Markt 1, 01616 Strehla
- Gemeinde Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz
- Verwaltungsgemeinschaft Röderaue-Wülknitz, Radener Straße 2, 01609 Röderaue OT Frauenhain.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0351/825 3232, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 4027, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen, unter der Rubrik Infrastruktur – Energie eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungssunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum

einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt andere Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung muss gemäß § 43e Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt hat.

Dresden, den 11. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Andrea Staude
Vizepräsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„Bestandsnahe Gleiserneuerung Großenhainer Straße zwischen
Conradstraße und Riesaer Straße“ (Gz.: DD32-0522/784/15)
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Vom 12. Mai 2020

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. Februar 2020, Gz.: DD32-0522/784/15, ist die Planfeststellung für das Bauvorhaben „Bestandsnahe Gleiserneuerung Großenhainer Straße zwischen Conradstraße und Riesaer Straße“ gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 8. Juni 2020 bis 22. Juni 2020
(jeweils einschließlich)**

bei der

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, 2. Stock, Zimmer 2409,

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag	9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag	9 bis 18 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdi-

rektions Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachungen eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergerichtsgericht
Ortenburg 9
02625 Bautzen

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegung dieses Beschlusses.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungs-

klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dresden, den 12. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“**

Gz.: 20-2217/157/2

Vom 14. Mai 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 16. März 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 27. November 2019 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 14. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Vom 17. Dezember 2019

Auf der Grundlage der §§ 26, 61 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202, 380), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. April 2008 (SächsGVBl. S. 308) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 27. November 2019 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 25. November 2016 wie folgt beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- (1) § 5 Abs. (2) b) – erster Satz erhält folgende Neufassung: und weitere Vertreter (Verbandsräte), deren Anzahl sich nach der Einwohnerzahl der ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden richtet.
- (2) § 14 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:
Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden sowie die jeweiligen gültigen Dienstanweisungen gebunden. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung sowie der Verwaltungsratssitzung und nimmt beratend an diesen teil.
- (3) § 21 wird wie folgt neugefasst:
(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der

satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Verbandsvermögen geht entsprechend des in § 16 Abs. (3) b) der Satzung festgelegten Umlageschlüssels an die Verbandsmitglieder über.

(3) Nach Auflösung des Verbandes haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis erfolgt die Verteilung der Verbindlichkeiten ebenfalls entsprechend des in § 16 Abs. (3) b) festgelegten Umlageschlüssels.

(4) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Absatz 2 zufließende Vermögen für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit sind zu beachten.

(5) Der Verbandsversammlung ist mit dem Auflösungsbeschluss eine Konkretisierung zur Abwicklung des Zweckverbandes vorzulegen, der die Aufteilung des Verbandsvermögens, des Ausgleichs offener Verbindlichkeiten und der Nachschusspflicht für Fehlbeträge oder die Absicherung von Zweckbindenfristen aus Förderprojekten und die Bedingungen für den nachfolgenden Einsatz des Verbandsvermögens entsprechend der Regelungen der Absätze 2 bis 4 enthält.

(6) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden als verantwortlicher Liquidator, wenn die Verbandsversammlung nicht anders beschließt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schlettau, den 17. Dezember 2019

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“
F. Vogel
Landrat und Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Andere Behörden und Körperschaften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Staatsbetriebes Sachsenforst über die Entschädigung für ehrenamtliche Ausschusstätigkeiten und für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit beruflichen Prüfungen in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft nach dem Berufsbildungsgesetz (VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft)

Vom ...

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der Staatsbetrieb Sachsenforst legen als zuständige Stellen nach § 71 Absatz 3, und 8 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2018 (SächsGVBl. S. 611) geändert worden ist, die Höhe der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten zum Vollzug des Berufsbildungsgesetzes wie folgt fest:

I. Geltungsbereich

1. Die gemäß § 40 Absatz 6 Satz 2 und § 77 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes, für die ehrenamtliche Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss und in den Prüfungsausschüssen (auch in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 [BGBl. I S. 88]) zu zahlende angemessene Entschädigung wird
 - a) für bare Auslagen nach Ziffer II und
 - b) für Zeitversäumnis nach Ziffer III und IV festgelegt, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.
2. Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nur, soweit ihnen nachweislich die Tätigkeit nicht im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden können. Der Nachweis darüber ist durch eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn zu erbringen.
3. Sofern der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholt, (§ 39 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes), gelten für deren Entschädigung die Nummern 1 und 2 entsprechend. Soweit diese

Tätigkeiten nicht ehrenamtlich ausgeübt werden, können diese auf der Grundlage eines Vertrages vergütet werden.

II. Entschädigung für bare Auslagen

Für bare Auslagen wird eine Entschädigung gewährt, deren Art und Höhe sich in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 979) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemisst. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 22. September 2009 (SächsABl. S. 1691, 1923), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2019 (SächsABl. S. 1032) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu berücksichtigen.

III. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen (einschließlich Aufgabenerstellungsausschüssen im Sinne von § 47 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes)

1. Entschädigung für Zeitversäumnis
 - 1.1 Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 7 Euro je Stunde.
 - 1.2 Sofern Verdienstausschlag eintritt, wird neben der Entschädigung nach Nummer 1.1 eine Entschädigung von 15 Euro je Stunde gewährt. Ein eingetretener Verdienstausschlag ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Höhe muss nicht nachgewiesen werden.
 - 1.3 Die Entschädigung wird für die gesamte Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch maximal für zehn Stunden je Tag gewährt.

2. Für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten wird ein maximaler Zeitaufwand als Begrenzung der Höhe der Entschädigung festgesetzt:

- 2.1 Bewertung einer schriftlichen Arbeit:
- a) Prüfungsarbeit 1,0 Stunde pro laut jeweiliger (Klausur): Prüfungsverordnung gewährter Bearbeitungsstunde des Prüfungsteilnehmers (einschließlich eventuellem Prüfungsgespräch)
 - b) Projektarbeit: 3,5 Stunden
 - c) Ausbildungsnachweis: 1,5 Stunden

- 2.2 Eventuelle Reise- und Wartezeiten werden gemäß Nummer 1 entschädigt.

3. Folgende ehrenamtlichen Tätigkeiten werden nach Zeitaufwand gemäß Nummer 1 entschädigt:

- 3.1 Abnahme von praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen (einschließlich Prüfungsgespräche im Rahmen der Meisterausbildung).
- 3.2 Herstellung der örtlichen und sachlichen Prüfungsvoraussetzungen und Hilfstätigkeiten.
- 3.3 Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses, der Aufgabenerstellungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse.
- 3.4 Erstellung, Überarbeitung und Begutachtung von Prüfungsaufgaben für schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen mit Musterlösung, Bewertungsschema und, wenn zutreffend, Durchführungsplanung (auch anteilig bei anteiliger Erstellung, Überarbeitung und Begutachtung der Aufgaben einer Prüfung). Der zu entschädigende Zeitaufwand darf eine der konkreten Aufgabenstellung entsprechende, angemessene Höhe nicht überschreiten.

IV.

Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss

Die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis bestimmt sich für die Mitglieder und für die stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie der Unterausschüsse nach Ziffer III Nummer 1.

V.

Antragsfrist

Der Anspruch auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare der zuständigen Stelle gegenüber dieser geltend zu machen.

VI.

Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt

Der Empfänger der Entschädigung ist für deren steuerliche Veranlagung selbst verantwortlich. Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag eine Bescheinigung für Einkommensteuerzwecke über Art und Höhe der gewährten Entschädigungen.

VII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die VwV Aufwandsentschädigung Land-, Forst- und Hauswirtschaft vom 31. August 2011 (SächsABl. S. 1364) außer Kraft.

Das Sächsische Staatsministerium Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als zuständige oberste Landesbehörde hat diese Verwaltungsvorschrift gemäß § 77 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfestsetzungsgesetzen mit Erlass vom 19. März 2020, Az.: LfULG 91-6029/18/18-2020/43168, genehmigt.

Dresden, den ...

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Eichkorn
Präsident

Pirna, den ...

Staatsbetrieb Sachsenforst
Hempfling
Geschäftsführer

Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes
der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal

Vom 6. Mai 2020

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Bielatal beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Flurbereinigungsverfahren Bielatal auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Feststellung des Plans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben

nach Nummer 16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 Absatz 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beurteilung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass bei Umsetzung der geplanten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Bewertung zu Grunde liegenden Unterlagen sind am Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge innerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung einsehbar.

Pirna, den 6. Mai 2020

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Grundmann
Leiter Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 0351 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. Mai 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.